No. 11

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 8. Juni 1925.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

rechtsk. 1. Bürgermeister Karl Mayer.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loidl entsch.	Völlgast
Hoffmann	Lautenschlager
Pink	Metzger entsch.
Heiß	Mohr
Dr. Gramer	Burghart
Forster	Hees
Wünsch	Soltl
Bunk	Ratzgeber
Adelmair	Bachmeyer

3. Rechtsrat Bürgermeister-Stellvertreter Sattler.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Eröffnungsprotokoll vom 11. Mai 1925
2			Landwirtschaftsschule

Beschluß

Das Eröffnungsprotokoll vom 11. V. 1925 wurde in der gestrigen Eröffnung bekanntgegeben; ohne Einwendung.

I. Öffentliche Sitzung.

I. Landwirtschule eine Fachschule Obersten.

Der Berichterstatter gibt bekannt, daß die Einsendung von Plänen bis zum 14 Tage verlängert sei, so daß die Landwirtschule voraussichtlich erst Ende des Monats entschieden werden kann.

Von dem Erwerb des Landes zum Landwirtschaftsbetrieb zu geben, wird einstimmig beschlossen. Die Landwirtschule bezieht vom 15. bis 40 Hfr. für Knaben und Mädchen voneinander getrennt zu halten.

Für Anbau der Landwirtschule Soltl, dieses Land bis zur Entscheidung der geplanten Landwirtschule als Gemeinschaftsland zu verpachten, wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

II. Verwaltungsrat der Landwirtschule.

Bezüglich des Fortbestandes der Landwirtschule gibt der Berichterstatter bekannt, daß ein Vertrag des Vorstandes der Bayerischen Landwirtschaft einzuholen sei mit dem Antrage, die Errichtung der Fachschule in der Weise durchzuführen, daß die Männerabteilung der Landwirtschule der Landwirtschule, die Frauen- und Mädchenabteilung dagegen unterhalb der Landwirtschule ihre Tätigkeit ausüben.

Vorerst sei von Bayr. und Königl. Bayerischen Landwirtschaft eine einmalige Beihilfe von 1000 Mk. zugesichert

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

werden, mit dem Anbringen, daß Fräulein vom Lande als Gemeindeschülerin zu behandeln, insbesondere Unterrichtsbefreiung verweigern, Kinder nur unter Aufsicht der Eltern oder in Begleitung Erwachsener Personen zu lassen, als Entschädigung für verweigerten mündlichen und mündlichen Verhandlungen den vollständigen Verhandlungen vorzuschreiben und das Abstimmen ebenfalls das Protokoll zu verlesen.

Hierauf sei zur Verhandlung das Gesuch der Firma Fritz Schulz jr. & Co. einzutreten, die die Aufhebung des Verhandlungsrechts für Männer verlangt.

Der Vorsitzende gab zunächst eine einzehende Darstellung der Vorfälle, die zu dem Beschlusse vom 6. April und 11. Mai 1905 Veranlassung gaben, er wies insbesondere darauf hin, daß der Verband mit seiner einzigen Aufgabe und wesentlichem Grunde das Gemeinschaftsleben schaffen sei.

Er hob weiter den Gesichtspunkt, daß Beschlüsse in so grundsätzlichen Fragen nicht aufgehoben werden können, ohne daß Gefahr der Verband in seinem Ansehen sich selbst schädige. Es müsse Befremden erregen, daß einzelne Firmen Vorstellungen dem Vorstande vortragen, daß der Beschluß vom 6. April e., der für Männer und Frauen das Gewerbeverbot verhängt, in neuem Kampfe wieder aufgehoben werden müsse.

Nach eingehender dreistündiger Aussprache, in der namentlich Verbandsvorsitzender Hoffmann warmend das Wort und Einigkeit betonte sich schließlich für die Aufhebung des Gemeinschaftsverbotes aussprach, während Verbandsvorsitzender Dr. Brenner nochmals für Beibehaltung des Beschlusses vom 6. April und Ablehnung des Verlangens eintrat und in scharfen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Der Vorsitzende Loibl eröffnet die Sitzung und gibt den Antrag bekannt, worüber folgendermaßen abgestimmt wird:
				1. Der Antrag des Vorsitzenden und des Beisitzers Fr. Hammer auf Nichtgenehmigung des Beschlusses vom 6. April c. wird mit 10 gegen 7 Stimmen (Vorsitzender und 6 Stimmen der Bezirks-Volksvertretung) abgelehnt.
				2. Ein weiterer gestellter Antrag des Vorsitzenden, den Beschluß vom 11. März c. bestehen zu lassen, wird mit 15 gegen 2 Stimmen ebenfalls abgelehnt.
				3. Sodann wurde nachstehender Antrag des Beisitzers Hoffmann mit 10 gegen 7 Stimmen (Vorsitzender und 6 Stimmen der Bezirks-Volksvertretung) angenommen.
				a) Das Feuerschreiberd vom Donaud wird als Gemeindeland erklärt.
				b) Schulpflichtige Kinder unter 10 Jahren dürfen das Land nur in Begleitung und unter Aufsicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten betreten.
				c) Die Landbewirtschaftung wird für Personen, welche Besitzer der vollständigen Landwirtschaft, nur für Landwirte wird der Landbesitz zugelassen.
				d) Das Allgemeinwesen behält sich das Recht eines vorläufigen Grenzen des Feuerschreiberdes vor.
				e) Die vorhandenen Wege für Luft- und Feuerbrücken dürfen nur Personen das vorhandene Gebiet nicht betreten werden.
				Jeder der durch Betreten unerlaubt gezogenen Grenzen des Feuerbrandes ist dem Landesgesetz des Bezirks von dem Bezirks-

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
3	936		Festsetzung des Preises des Grenzsteins Gebrüder
4	926		Festsetzung des Rechnungsführers

Beschluß

wurden öffentlichen Verkehrs gestattet, in den Ortschaften Bergzogen verboten.

§. Das Laden und Entladen von Fuhrwerken außerhalb der durch Tafeln kenntlich gemachten Grenzen des Verkaufsplatzes ist verboten.

4. Der Antrag des Gemeindevorstands der Ortsarmenpflegschaft Forst-Schutz pp. wird in der Klasse einstimmig abgelehnt, durch Verpflichtung der Stadt eine Anzahl Wohnungen nach städtischen Bauten herstellt und diese Wohnungen gegen Mietzins und zwar an Arbeiterfamilien eine Miete von 10 Pfg. und an bessere Wohnungen eine solche von 20 Pfg. vermietet.

Die Wohnungsordnung bezw. die ortspolizeiliche Vorschrift ist demgemäß abzuändern.

Der Klassenrat beschließt in seiner heutigen Sitzung einstimmig:

Dem Waisenhausfond Peterburg e. V. wird auf seinen Antrag zur teilweisen Herstellung des Dachs des Waisenhausneubaues ein Zuschuß von maximal 1500 RM für den Rechnungsjahr 1925/26 bewilligt, vorausgesetzt die Hälfte von der Unterstellung des Gebäude ein wirtschaftlich Interesse hat und der Waisenhausfond z. Zt. nicht in der Lage ist, die Kosten mit ca. 4000 RM aus eigenen Mitteln zu decken.

Auf Antrag des Beisitzers Bachmeyer wird die Festsetzung des Rechnungsführers Sackler Visier für Inanspruchnahme des Besoldungsgesetzes und für seine Tätigkeit als Rechnungsführer vom 1. Oktober 1925 ab monatlich 400 RM festgesetzt. Die Festsetzung von 400 RM jährlich ist vorläufig zu gestalten, als Sackler den Anforderungen als Rechnungsführer in vollem Umfange entspricht, einer entsprechenden Besoldungsordnung gleich kommt die Einrichtungen zeigt Unregelmäßigkeit und der Festsetzung [illegible]

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
5	686		Kleinpferdehandel mit Frankreich	vom Sachlichen her der Klage stattgegeben werden. Nr. 1963 zu 1.75 Ziffer 255 K.V.St.G.
				Der Verkauf ist in seiner tatsächlichen Abwicklung, zu welcher tatsächliche Mitglieder vorgeschrieben gehören und 14 entsprechend nach Inkrafttreten einer Verordnung über Kleinpferdehandel mit Frankreich vom 24. April 1925 und weiter Ergänzungen auf die Gutachten der Arbeitsgemeinschaft des Vereins Einzelhandels Bezirksgruppen Pforzheim a.D. vom 16. d. Mts. einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:
				1. Eine Genehmigung der den Geschäftsinhabern Albert de Vignis und Josef Pister durch erteilten Konzessionen zum gleichzeitigen Ausschank von Getränken kommt rechtlich nicht in Betracht, weil gegen die Konzessionsinhaber beim Verfahren nach § 33 Abs. II der Preisregelungsverordnung vorliegen.
				2. Künftige Anträge auf Konzessionserteilungen werden vom Verkäufer von Fall zu Fall nach eingehender Prüfung der Sachverhältnisse vorgelegen werden.
				3. Dem wirtschaftlichen Interesse der Gastwirte, wird entgegengekommen, durch die Geschäfte ihres Lokale vor nicht vorgeschriebenen Zeiten, damit Kleinpferdehandel im Freien kommt, die spätestens 1. Februar 1926 zu genehmigen sein. Nach diesem Zeitpunkt wird eine gesetzliche Neuregelung vorgenommen und alle Übertretungen unnachsichtlich zur Anzeige gebracht werden.
				Dem Herrn Anzeige Kaufmann Hugo Fischer, wird gemäß § 33 I der Preisregelungsverordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1926 (R.G.Bl. I S. 147) die Gebührenfreiheit erteilt, Pforzheim, den 22. Februar
6	844		Konzessionen zum Ausschank	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Verwerfung und die technischen Revisionsänderungen genehmigt und im übrigen die Verwerfung ausgesprochen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
9	925		Rücktrittsgesuch des Kanzlers Herrn Dr. Fromer

Beschluß

II. Geheime Sitzung.

Nach Schließung des ersten Punktes der Tagesordnung in geheimer Sitzung, zu welcher sämtliche Kuratoren mit Ausnahme des Kanzlers und II. einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind, übergibt Herr Kanzler Dr. Fromer folgenden Antrag zur Kenntnis und Abstimmung:

„Das Ansehen des Kuratoriums ist nach seiner Ansicht ins innerst dadurch stark beeinträchtigt, wenn es wiederholt einmal gefaßten Beschlüssen nachträglich andere dann Dritten gegenüber unverantwortliche Auffassungen gibt.

Jedes Mitglied des Kuratoriums ist nach seiner Ansicht in Gewissen verpflichtet, die Interessen der Stadt nach besten Kräften zu vertreten und kann durch Wünsche und Anregungen Auffassungen von dieser Gewissenspflicht nicht entbunden werden.

Diese Voraussetzungen vermissen nicht nur die Stadt, sondern den Rücktritt auch dem Kuratorium, das ich hiermit kurzer Hand, genehmigen zu wollen.

Professor Dr. Fromer"

Nachdem geheimer Sitzung aufgehoben worden ist und Herr Dr. Fromer sich und dem Sitzungsführer entfernt hatte, wurde einstimmig ohne Debatte beschlossen, dem Rücktrittsgesuch stattzugeben, da nach Ansicht des Kuratoriums keine Gründe vorliegen, welche den Rücktritt des Gesuchstellers und dem Kuratorium verpflichtigen könnten.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
10	923		Gesuch um Baugenehmigung	Der Vorstand beschließt in seiner heutigen Sitzung nachstehendes: Dem Ansuchen des Herrn Josef Lehner und Konsorten um Bewilligung des Baugesuches für die neue Anlage zweier Brunnschächte samt Pumpvorrichtungen wird stattgegeben. Die Brunnschächte sind ordnungsmäßig zu verwahren, wenn sie die Ingrafenden Hausgasse zum Verkehrsabschlusse nicht beeinträchtigen sollen. Dem Vorstand Bachmeyer wird für seine Verrichtungen anläßlich der Brunnschachtvergebung mit vollen zwanzig Kronen die Abfindigung des Vorstandes ausgesprochen.
11	924		Hypothekareinverleibung	Dem Franz Joseph Holzer in Friedhofing wird stattgegeben, daß an die Hypothek der Pfandbriefanlage zu 500 K. mit einer 4% igen Verzinsung gewährt gelte. Ein Vorzugspfandrecht wird nicht genommen.
12	925		Kaufvertrag	Auf den Grundstücken im Katastralgebiete Flurn No. 615, 615 1/2 - 1/2, welche von den Herren Tischinger, Fuhrholzer, Fahrmeier und Konsorten verkauft wurden, ist eine Hypothek von 18000 Kronen Namen zu Gunsten der Gastwirtsehefrau Katharina Franz und Julie Heser eingetragen. Heser verweigert seine Löschung; es wird deshalb beschlossen, die Pfandentlassungshypothek von 6. Novemberfalls aufrechtzuerhalten zu lassen, nach Verzicht der Hypothek der Katharina Heser. Der Vorstand ermächtigt sich ermächtigt, der Pfandgläubigerin, die Hypothek der Katharina Heser nach Maßgabe der Leistungen des Schuldners auf Abschreibungsgebühren, Verzinsungen und Kosten

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und seiner Vollzugsbestimmungen zur Löschung zu bringen.
13	928		Änderung der Feuerschutzordnung	Die Änderung der Feuerschutzordnung vom 25. September 1923 wird dem Vorschlage des Finanzausschusses vom 3. d. Mts. entsprechend genehmigt.
14	929		Anregung von der Feuerschutzpolizei Bischof	Der Vorschlag befindet in seiner jetzigen Fassung einstimmig: Der Feuerschutzpolizeibeamte Bischof wird vom 1. April 1925 ab zur Beihilfe bei den Feuerwehrleuten einer zusätzlichen Anregung von 12 M 50 Pf in jeder niederen Klasse genehmigt.
15	930		Krippenbeihilfe; Beihilfeleistung von drei Beamten	Dem Antrage des Vorstandes und Verwaltungsausschusses der Fischbachsinnerinnen Heime vom 5. d. Mts. entsprechend wird der Betrieb der Krippenbeihilfe im städtischen Luisenspital für die Monate Juli, August und September 1925 eingestellt. Den drei Beamten des gemeindlichen Heimes, welche im Luisenspital beschäftigt sind, wird mit Wirkung vom 1. April 1925 ab eine monatliche Beihilfe von je 20 M und der Gebührnisordnung beamtlich.
16	~		Löschordnung der Feuerwache im Luisenspital	Der Feuerwache im Luisenspital wird mit Wirkung vom 1. April 1925 ab ein Monatlicher von 20 M und der Gebührnisordnung beamtlich.

Stadtrat Neuburg a. D.